

Bundessozialgericht

11 RA 252/68

B e s c h l u ß
in dem Rechtsstreit

.....,

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigter:.....,

g e g e n

.....,

Beklagte und Revisionsbeklagte,

beigeladen:.....

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 16. Juni
1969 durch

Senatspräsident Dr. H a u e i s e n
- Vorsitzender -,

Bundesrichterin Dr. S c h w a r z und

Bundesrichter Dr. B u s s

beschlossen:

Die Revision gegen das Urteil des Landessozialgerichts
Berlin vom 26. Juni 1968 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten sind auch für das Revisions-
verfahren nicht zu erstatten.

- 2 -

G r ü n d e :

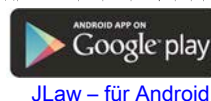
Das Landessozialgericht (LSG) hat die Revision nicht zugelassen (§ 162 Abs. 1 Nr. 1 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-). Die Revision wäre daher nur statthaft, wenn der Kläger in der gesetzlich gebotenen Form einen wesentlichen Mangel im Verfahren des LSG gerügt hätte und dieser Mangel auch vorläge (§§ 162 Abs. 1 Nr. 2, 164 Abs. 2 Satz 2 SGG; BSG 1, 150). Dies ist nicht der Fall.

Das Vorbringen des Klägers, das LSG habe noch die Entschädigungsakten beiziehen und den vom Landgericht (LG) Mainz als Zeugen im Entschädigungsverfahren gehörten Josef Metz auch zur Frage der Beitragsentrichtung für den Kläger als Zeugen hören müssen, es habe insoweit gegen § 103 SGG verstoßen, entspricht nicht den für eine Verfahrensrüge gebotenen Formanfordernissen des § 164 Abs. 2 Satz 2 SGG. Es kann dahingestellt bleiben, ob dem LSG - wie der Kläger behauptet - bekannt gewesen ist, "daß ein Entschädigungsverfahren läuft". Der Kläger hat nicht dargelegt, aufgrund welcher Umstände das LSG sich zu der Auffassung habe gedrängt fühlen müssen, daß "die Entschädigungsakten" Tatsachen enthalten, die für die Feststellung, ob und für welche Zeiten für den Kläger Beiträge zur Rentenversicherung entrichtet worden sind, erheblich sein könnten und daß Josef M. ~~- der im Entschädigungsverfahren nach den Angaben des Klägers erst sieben Monate nach dem Urteil des LSG als Zeuge gehört worden ist -~~ als Zeuge zur Frage der Entrichtung von Beiträgen für den Kläger in Betracht kommen könne; offenbar hat auch der Kläger selbst im Rentenstreitverfahren dies nicht in Betracht gezogen.

-3-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

Das weitere Vorbringen des Klägers, das Sozialgericht (SG) Berlin und das LSG Berlin seien örtlich nicht zuständig gewesen, die Vorinstanzen hätten gegen § 57 Abs. 3 SGG verstoßen, der Kläger sei damit auch seinem gesetzlichen Richter (Art. 101 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes -GG-) entzogen worden, vermag die Statthaftigkeit der Revision ebenfalls nicht zu begründen. Wie das Bundessozialgericht (BSG) in seinem Urteil vom 30. Juli 1959 (BSG 10, 233, 236) ausgeführt hat, sind im Verfahren der Sozialgerichtsbarkeit die §§ 512 a, 549 Abs. 2 der Zivilprozeßordnung (ZPO) entsprechend anwendbar (vgl. § 202 SGG). Nach § 549 Abs. 2 ZPO kann in Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche, zu denen der vom Kläger geltend gemachte Rentenanspruch gehört, die Revision nicht darauf gestützt werden, daß die Vorinstanzen ihre örtliche Zuständigkeit mit Unrecht angenommen hätten; ob sie dies hier getan haben, kann deshalb dahingestellt bleiben. Der Kläger wäre auch dann, wenn die Vorinstanzen örtlich unzuständig gewesen wären, nicht seinem gesetzlichen Richter entzogen worden. Mit den §§ 549 Abs. 2 und 512 a ZPO wird unter den dort weiter genannten Voraussetzungen nur die Entscheidung über eine prozessuale Frage - nämlich die von der Vorinstanz ausdrücklich oder stillschweigend bejahte örtliche Zuständigkeit - der Nachprüfung in den Rechtsmittelinstanzen entzogen. Diese Entscheidung obliegt einem Gericht, das dem Art. 92 GG entspricht. Die Regelungen der §§ 512 a, 519 Abs. 2 ZPO dienen der Prozeßökonomie und berühren das Verbot des Art. 101 Abs. 2 Satz 2 GG nicht (vgl. BGHZ 24, 49, 50); sie wollen nur verhindern, daß die Arbeit, die die Vorinstanzen in der Sache schon geleistet haben, aus formalen Gründen hinfällig wird.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-4-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 4 -

Da die Revision nicht statthaft ist, ist sie als unzulässig zu verwerfen (§ 169 SGG).

Die Entscheidung über die Kosten ergeht in entsprechender Anwendung von § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)